

Anlage 9

Orthopädische Vorsorgeuntersuchung bei Jugendlichen zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ gem. § 140a SGB V

zwischen

der
IKK gesund plus
Umfassungsstraße 85
39124 Magdeburg

und

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
(nachfolgend „KVSA“)

nachfolgend „Vertragspartner“

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren die Anlage 9 Orthopädische Vorsorgeuntersuchung bei Jugendlichen zum Rahmenvertrag „Gesunde Kindheit in Sachsen-Anhalt“ in Ergänzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie), um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern. Durch die frühzeitige Erkennung von Krankheiten kann eine Vielzahl von Erkrankungen im Jugendalter erfolgreich behandelt und Folgeerkrankungen vermieden werden.

Diese Anlage ersetzt die bestehende Anlage zum Gesamtvertrag gem. § 83 SGB V zur Orthopädischen Vorsorgeuntersuchung bei Jugendlichen zwischen der KVSA und der IKK gesund plus vom 01.08.2018.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Anlage ist eine orthopädische Vorsorge beim teilnehmenden Leistungserbringer gem. § 3 für Versicherte der IKK gesund plus gem. § 2.
- (2) Durch diese Anlage sollen die Qualität der Versorgung verbessert, behandlungsbedürftige Skelettdeformationen rechtzeitig erkannt und behandelt sowie Folgeerkrankungen vermieden werden. Zudem soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Haus- oder Kinder- und Jugendärzten einerseits und Orthopäden andererseits intensiviert werden.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

Einbezogen werden können Versicherte der IKK gesund plus vom vollendeten 9. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die Teilnahme an der Versorgung ist freiwillig. Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung gem. Anlage 1 bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer

- (1) Zur Durchführung der orthopädischen Vorsorgeuntersuchung sind im Bereich der KVSA zugelassene Fachärzte für Orthopädie oder Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie, bei einem Vertragsarzt angestellte Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie oder in einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) gemäß § 95 SGB V, in einer Einrichtung nach § 105 SGB V, bzw. in einer Einrichtung nach § 402 Abs. 2 SGB V tätige Fachärzte berechtigt.
- (2) Die Teilnahme der Ärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 3 des Rahmenvertrages bei der KVSA voraus.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die orthopädische Vorsorgeuntersuchung umfasst:
 - die klinische Untersuchung der Wirbelsäule bzgl. Fehlstellungen, insbesondere Erkennen und Definition behandlungsbedürftiger Formen der Skoliose und Adoleszentkyphose (Morbus Scheuermann)
 - die klinische Untersuchung der unteren Extremitäten bzgl. Achsenfehlstellungen der Beine (X- und O-Beine) und der Füße, der Analyse ihrer statischen Relevanz (Frage der präarthrotischen Deformität) sowie der ggf. erforderlichen, auch operativen Maßnahmen z. B. durch sogenannte passagere Epiphysiodesen (operative Beeinflussung der Wachstumsfugen) bei Beinachsenfehlstellungen und die ggf. anamnestische Klärung des Ergebnisses aus dem Hüftscreening im Neugeborenenalter und nach Behandlung, Kontrolle des Hüftbefundes.
- (2) Der Orthopäde klärt den Patienten und die Erziehungsberechtigten im Ergebnis über mögliche orthopädische Zweiterkrankungen bei Übergewicht des Jugendlichen mit der Folge der Möglichkeit des gehäuften Auftretens der sogenannten Epiphysiolysis capitis femoris (jugendliches Hüftkopfkappengleiten) von X-Beinen und Fußfehlstellungen und über skelettsystemgefährdende Sportarten auf.
- (3) Der Orthopäde erstellt eine ausführliche Dokumentation der normalen und pathologischen Befunde, insbesondere z. B. der Beinachsenstellung (physiologisches oder pathologisches crus valgum, bei crus varum z. B. Frage der passageren Epiphysiodese abhängig vom zu erwartenden Skelettwachstum), der fixierten Wirbelsäulenfehlformen und der Hüftanamnese und schickt einen Befundbericht an den Hausarzt bzw. den Kinder- und Jugendarzt bei Überweisung durch diesen. Bei Bedarf erfolgt die Einleitung therapeutischer Maßnahmen durch den Orthopäden.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung der orthopädischen Vorsorgeuntersuchung erhält der teilnehmende Orthopäde eine pauschale Vergütung pro Versicherten:

Abrech- nungsziffer	Leistung	Vergütung
99094	Orthopädische Vorsorgeuntersuchung	37 Euro

- (2) Die Abrechnung der orthopädischen Vorsorgeuntersuchung erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVSA.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Anlage setzt die bestehenden Regelungen im Rahmen des § 83 SGB V vom 01.08.2018 außer Kraft und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Anlage wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Anlage kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 13 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Magdeburg, den _____

Magdeburg, den _____

IKK gesund plus

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt